

# 38/BV/115/2022

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Anja Schmidt	<i>Datum</i> 09.06.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	30.06.2022	Ö

### Sachverhalt

In der Gemeinde Wildberg befindet sich ein kirchlicher Friedhof, welcher der Kirchengemeinde Altenhagen zugehörig ist. Die angrenzende Feierhalle ist Eigentum der Gemeinde.

Jährlich entstehen Aufwendungen für die Feierhalle in Höhe von 610,00 €. Die Summe setzt sich zusammen durch: Heiz- und Stromaufwendungen von ca. 200,00 €, Gebäudeversicherung 60,00 €, Abschreibungen 150,00 € und Kosten für die Gebäudeunterhaltung von ca. 200,00 €.

Um derartige Kosten zukünftig decken zu können, hat die Gemeindevertretung Wildberg das Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Um die Maßnahme ( Nr. 12/2021) zu realisieren, wurde anhand verschiedener Faktoren eine Kalkulation erstellt.

Die kalkulierte Gebühr für die Benutzung der Feierhalle beträgt 312,08 €.

Die Gebühr für die Feierhallenbenutzung ist im Gegensatz zu anderen im Umkreis liegenden Gemeinden unverhältnismäßig hoch. Durchschnittlich liegen die Gebühren zwischen 50,00 € und 80,00 €. Die Gemeindevertreter können eine geringere Gebühr beschließen.

Gemäß § 22 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Wildberg in Höhe von \_\_\_\_\_ €

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b> <b>5.5.3.00.43229000</b>  <b>Bezeichnung:</b> <b>Feierhallenbenutzung</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto</b> <b>:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>	0,00	<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>	0,00	<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>	0,00	<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>	0,00	<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in der Gemeinde Wildberg öffentlich
---	---

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in der Gemeinde Wildberg**

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die Gemeindevertretung Wildberg am 30.06.2022 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif**

Benutzungsgebühr Trauerhalle:

..... €

**§ 5**  
**Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, 30.06.2022

Beatrix Papke  
Bürgermeisterin

- Siegel-

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Wildberg.**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Papke  
Bürgermeisterin